Erfdeint modentlich 2 Dal Dienstag und Freitag)

Abonnementepreis bierteljährlich 1 Mart. Gine einzelne Rummer foftet 10 Bf.

Vocnemblatt

Inferatenannahme Montags u. Donnerstags bis Mittag 12 Uhr. Wittag 12 Uhr.

Erfdeint modentlich 2 Mal (Dienstag und Freitag.

Mbonnementspreis vierteljährlich 1 Bart. Gine einzelne Nummer foftet 10 Bf

Inferatenannabme Montage u. Donnerstage

Mossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für bie Rönigl. Amtshauptmannschaft zu Deißen, bas Königl. Amtsgericht und ben Stadtrath zu Wilsdruff. Ginundvierzigfter Sahrgang.

Mr. 81.

Dienstag, ben 11. October

1881.

Obgleich bie genane Befolgung ber ftragenpolizeilichen Beftimmungen im eigenen Intereffe ber Geschirrführer liegt, fo wird boch fortwährend noch benfelben juwidergehandelt.

Indem nachitebend bie unter dem 4. April bief. Gre. erneuerte Befanntmachung anderweit jum Abbrud gelangt, werben zugleich bie Fuhrwertseigenthumer noch besonders aufgefordert, ihren Beschirrführern die nachstehenden Bestimmungen gehörig einzuschärfen. Meißen, ben 6. October 1881.

Königliche Umtehauptmannschaft. v. Boffe.

Bahrend ber Dunkelheit muffen alle auf den öffentlichen Begen verlehrenden Fuhrwerte mit brennenden Laternen und gwar bie lediglich jur Beforderung von Berfonen dienenden Fuhrwerte je mit zwei, an beiden Geiten des Ruticherfiges befestigten Laternen, Die Lastfuhrwerke bagegen mit einer, linkerseits am Rummet bes Pferdes, bez. Sattelpferdes, angebrachten Laterne verseben sein. Bon biefer Berpflichtung find nur ausgenommen Schlitten und Ackersuhren, zu den letteren sind jedoch die Dungerexportsuhren aus

ben Stäbten nicht gu rechuen. Bei Sunbefuhrmerten ift bie Laterne an ber linten Seite bes Bagens anzubringen.

Die Guhrmerfeigenthumer fowie Die Stellvertreter berfelben haben bafur ju forgen, bag bie Laternen gehörig in Stand gehalten und in Gebrauch genommen werden.

Bei bem Transporte von Langholgern ift außer bem Fuhrmanne noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher bas Sintertheil bes Bagens ober Schlittens, beg. Die mittels einer Rette oder eines Taues möglichft fest gusammen gu bindenden Bipfelenden ber Langhölger gu leiten und mahrend ber Duntelheit eine brennende Laterne gu führen hat.

Die auf Begen, welche nicht wenigstens in einem halbchauffeemäßigen Buftande hergeftellt find, verkehrenden Bagen durfen mit höchftens 2500 Rilo = 50 Centnern belaben werben.

Bedes Buhrwert, weldjes nicht blos gur Berfonenbeforberung bient, muß mit bem Ramen und Bohnorte ober ber Firma (Fabrit, Duble, Rittergut u. f. m.) bes Eigenthumers und, falls berfelbe mehrere berartige Fuhrwerfe halt, überdies noch mit einer besonderen Rummer bezeichnet fein. Die Bezeichnung ift am Rummet ber Pferde oder fonft auf der linten Seite Des Fuhrwertes in deutlicher unverwischbarer Schrift von minbestens 5 Centimeter Bobe fest und bergeftalt angubringen, bag fie beständig fichtbar bleibt.

Die Anhrwertseigenthumer und beren Stellvertreter haben bafur ju forgen, bag ihre Fuhrwerte nicht ohne die gehörige Bezeichnung in Gebrauch genommen werben.

Sowohl bem entgegentommenben als auch bem überholenden Juhrwerfe ift nach rechts, auf Die Galfte bes Beges auszuweichen. Die Guhrer von Laftfuhrwert haben jederzeit rechts gu fahren.

Bur Leitung eingespannter Pferbe find, mit Ausnahme ber Aderfuhren, lediglich Rreugzügel zu verwenden.

Unnöthiges Beitschenknallen und fonftige Ungehörigfeiten, wodurch bas Schenwerben von Bug- ober Reitthieren veraulagt werben fann, find perboten.

Der Fuhrwertsführer hat feine Bugthiere fortwährend zu leiten und zu beauffichtigen, barf auch, ohne die Thiere abgefträngt und festgebunden gu haben, wom Fuhrwerte fich nicht entfernen, und mahrend bes Fahrens nicht ichlafen oder auf der Deichfel ober einem an ber Geite bes Gubrmertes hervorftebenben Brete figen.

Bei gefallenem Schnee ift bas Juhrwert mit Belaute gu berfeben.

Die Fuhrwertseigenthumer und beren Stellvertreter haben für gehörige Beobachtung Diefer Borichrift Gorge gu tragen.

Das Auffeben von Berfonen auf mit Sunden bespannten Bagen oder Schlitten ift verboten.

Ebenfo ift es verboten, daß Führer von Sandwagen ober Sandichlitten fich auf Diefelben beim Bergabfahren feben.

Ruwiderhandlungen gegen Die vorstehenden Bestimmungen werden unnachfichtlich mit Gelbstrafe bis ju 60 Dit. - ober mit Saft bis an 14 Tagen beftraft.

Deißen, am 4. April 1881. Ronigliche Amtsbanptmannschaft. v. Boffe.

Befanntmachung.

Rachdem in Gemäßheit der Berordnung zur Ausführung bes § 2 des Ginführungsgesetes gur Strafprozegordnung für das dentiche Reich vom 3. Dai 1879, Die Bilbung von Schöffengerichten bei ben Amtsgerichten betreffend, und der Berordnung, Die Schöffen und Beichworenen betreffend, vom 23. Geptember 1879, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Lifte ber in der hiefigen Stadt mobnhaften Berfonen aufgestellt worden ift, welche nach den gesetlichen Bestimmungen gu dem Schoffen- und Beschwornenamte berufen werden tonnen. wird dies hierdurch mit bem Bemerten jur öffentlichen Renntniß gebracht, daß diefe Lifte vom 12. bs. Des. ab eine 28oche lang gu Bebermanns Ginficht in der hiefigen Ratheerpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigfeit ober Bollftandigfeit ber Lifte find innerhalb ber vorgebachten einwöchigen Frift bei bem untergeichneten Stadtgemeinderathe ichriftlich ober gu Brotneoll angubringen.

Bleichzeitig wird vorschriftsgemaß auf die nachftebenden sub A erfichtlichen Gejegesbestimmungen aufmertfam gemacht. Bilebruff, am 10. October 1881.

Der Stadtgemeinderath.

Gerichtsverfaffungsgefes vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Edbiffen ift ein Ehrenomt. Daffelbe fann nur von einem Deutschen werfeben merben. § 32. Unfabig an bem Amte eines Schöffen find:

Berfouen, welche bie Befähigung in Folge ftrafgerichtlicher Berurtheilung verloren haben; Berfonen, gegen welche bas hauptverfahren wegen eines Berbrechens ober Bergebens eröffnet ift, bas bie Aberfennung ber burgerlichen Ehrenrechte ober die Gabigleit gur Belleibung öffentlicher Memter gur Folge haben fann;

Berfonen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Berfügung über ihr Bermogen beschränft find; § 33. Bu dem Umte eines Schöffen follen nicht berufen werden:

Wir führen Wissen.

Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF